



GEMEINDE FAHRENZHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 21.10.2019
Beginn: 19:01 Uhr
Ende: 19:42 Uhr
Ort: in der Gaststube "Alter Wirt" in Fahrenzhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stadlbauer, Heinrich

Mitglieder des Gemeinderates

Angermaier, Martin
Hagn jun., Korbinian
Hermann, Christian
Kistler, Markus
Kopocz, Norbert
Müller, Wolfgang
Selmeier, Renate

Frau Selmeier kommt aus beruflichen Gründen um 19.21 Uhr vor Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung.

Stocker, Eva
Widhopf, Josef

Schriftführerin

Kargus-Schad, Caroline

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Angermaier, Sandra	(private Gründe)
Hermann, Monika	(krank)
Karl, Andreas	(berufliche Gründe)
Kern, Andreas	
Kern, Robert	(berufliche Gründe)
Kislinger, Christian	(berufliche Gründe)
Kislinger, Heinrich	(berufliche Gründe)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 ILE-Ampertal: Vorstellung der neuen Umsetzungsbegleiterin (Regionalmanagerin) 2019/639/BA
- 2 Antrag auf Zuschuss zum Wintertraining der FCA Tenniskinder 2019/038/OV
- 3 Adventmarkt: Festlegung von Kriterien zur Zulassung von Bewerbern 2019/040/OV
- 4 Kommunalwahlen 2020: Berufung des Wahlleiters mit Stellvertretung für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen 2019/141/HA
- 5 Abfallentsorgung: Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt 2019/615/BA
- 6 Geschäftsordnung; Bekanntmachung von Auftragsvergaben und sonstigen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, welche nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen
- 7 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Heinrich Stadlbauer eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß Art. 47 Abs. 2 und Abs. 3 GO vorliegt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 ILE-Ampertal: Vorstellung der neuen Umsetzungsbegleiterin (Regionalmanagerin)

Sachverhalt

In der Sitzung stellt sich die neue Umsetzungsbegleiterin, Frau Ina Huber, vor und berichtet über ihre Tätigkeit.

Zunächst erläutert sie die verschiedenen Begriffe ILEK (ländlicher Raum), ISEK (städtischer Raum) und IKEK (kommunale Kooperation).

Der Zusammenschluss der ILE-Gemeinden ist Voraussetzung für die Anerkennung als Öko-Modellregion. Die Vorteile aus dem Zusammenschluss sind: monetär, Wissensaustausch, gemeinsame kommunale Beschaffungen oder Gerätetausch, übergreifende Projekte, Interessengemeinschaft.

Bisher tagte der Ampertalrat (Bürgermeister der beteiligten Gemeinden). Es wurden Exkursionen unternommen, ein Radwegeführer veröffentlicht, Energiekonzepte erstellt und Gewässerpflegemaßnahmen durchgeführt. Zukünftig soll die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. Dazu können Bilder aus dem Ampertal an Frau Huber zur Veröffentlichung geschickt werden. Die Kontaktdaten von Frau Huber werden an die Gemeinderäte bekannt gegeben.

Seitens des Gemeinderates wird gewünscht, dass die bei den bisherigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu geringe Bürgerbeteiligung deutlich gestärkt wird.

Zur Kenntnis genommen

2 Antrag auf Zuschuss zum Wintertraining der FCA Tenniskinder

Sachverhalt

Der FCA Unterbruck stellte am 22.08.2019 einen Antrag auf Zuschuss zum Wintertraining für die Tenniskinder. Aufgrund der hohen Kosten für die Trainingshallen können die anfallenden Gebühren von den Eltern alleine nicht abgedeckt werden. Der FCA Unterbruck hat deswegen eine Beteiligung der Gemeinde zu den kommenden Wintertrainingskosten in Höhe von 1.100 Euro beantragt.

Eine Namensliste der Kinder liegt der Gemeinde vor.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, wegen der fehlenden Wintertrainingsmöglichkeiten im Gemeindegebiet zu den Kosten der Hallenbelegung pro Kind aus dem Gemeindegebiet Fahrenzhausen, welche regelmäßig am Tenniswinterhallentraining teilnehmen, einen einmaligen Zuschuss für den Winter 2019/2020 in Höhe von 100 € pro Kind zu gewähren.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

Herr Müller nimmt als 1. Vorstand des antragstellenden Vereins nicht an der Abstimmung teil.

Sachverhalt

Die Kriterien für die Teilnahme am Adventsmarkt waren bis jetzt nur mündlich, aber nicht schriftlich festgelegt.

Diese Vorgaben waren bis jetzt :

- a) Einheimische Privatpersonen, Vereine und Institutionen
- b) Selbstgemachtes und
- c) nicht gewerblich

Nachdem die Bewerber immer weniger werden und einige einheimische Anbieter auch gewerblich tätig werden, sollten aus Sicht der Verwaltung die Kriterien nur noch auf a) beschränkt und die beiden anderen Kriterien fallen gelassen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt folgende Kriterien zur Teilnahme am Adventsmarkt der Gemeinde Fahrenzhausen:

- Es sollen bevorzugt gemeindeansässige Anbieter wie einheimische Privatpersonen, Vereine und Institutionen aus dem Gemeindebereich Fahrenzhausen sowie aus den Orten Oberndorf und Westerdorf (Schulverband / Pfarrei) zugelassen werden.
- Essen und Getränke (Versorgungsstände) dürfen nur von gemeindeansässigen Anbietern angeboten werden.
- Adventsmarkttypische Stände von auswärtigen Anbietern dürfen auch zugelassen werden, sofern dadurch keine Konkurrenz zu ortsansässigen Anbietern (z. B. Imker) entsteht.

Vor dem nächstjährigen Adventmarkt sollen die Bewerbungen gesammelt und dem Gemeinderat zur Auswahl bzw. Entscheidung vorgelegt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt

Gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat einen Wahlleiter für die Gemeindewahlen. In der Vergangenheit haben diese Ämter die Geschäftsstellenleiterin und deren Stellvertreter/in wahrgenommen.

Beschluss

Der Gemeinderat beruft Frau Monika Steurer zur Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahlen 2020.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

Beschluss

Der Gemeinderat beruft Frau Heidi Stöckl – befristet bis zum 31.12.2019 - zur Stellvertreterin der Gemeindewahlleiterin und Herrn Franz Hermann mit Wirkung ab 01.01.2020 zum Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahlen 2020.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

5 Abfallentsorgung: Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.02.2019 hat das Landratsamt Freising den Verordnungsentwurf zur Übertragung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt den Gemeinden zur Zustimmung vorgelegt. Die aktuell bestehende Delegation dieser Entsorgungsaufgaben fußt auf einer am 01.01.1992 in Kraft getretenen Verordnung, welche aber die Delegation von Bauschutt nicht enthielt, obwohl viele Gemeinden auch Bauschuttcontainer an den Wertstoffhöfen betreiben. Seitens des Landratsamtes wurde bisher geduldet, dass die Gemeinde Fahrenzhausen einen Bauschuttcontainer aufgestellt hat, dafür Gebühren erhebt und den Bauschutt über eine Containerfirma entsorgt.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 18.09.2018 war vereinbart worden, dass die bisherige Entsorgungspraxis beibehalten, jedoch die veraltete Rechtsverordnung angepasst werden soll. Dazu ist die Zustimmung der Gemeinden erforderlich.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, genauer zu prüfen, welche Aufgaben eine Gemeinde mit der Delegation nach heutiger Rechtslage übernimmt.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken zur Übertragung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, soweit es nur die Grüngutcontainer am Bauhof betrifft. Es besteht jedoch keinerlei Interesse, die Abfuhr der Komposttonnen zu regeln. Hinsichtlich der vollständigen Übertragung der Abfallentsorgung von Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt hatte die Verwaltung Bedenken angemeldet.

Bei der durch die Verordnung geplanten vollständigen Übertragung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt übernimmt die Gemeinde Fahrenzhausen dann die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaft. Entsorgungspflichtige Körperschaften sind u.a. verpflichtet, Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten (Art. 3 Abs. 6 BayAbfG). Die Verwaltung befürchtete, dass dann mindestens eine Deponie der Klassen II nach § 2 Nr. 8 der Deponieverordnung mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar gehalten werden (Art. 4 Abs. 3 BayAbfG) oder ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden müsse (Art. 13 BayAbfG).

Diese seitens der Gemeinde Fahrenzhausen an das Landratsamt gestellten Fragen konnten zunächst nicht zur Zufriedenheit beantwortet werden. Anderen Gemeindeverwaltungen erging es wohl ähnlich. Deshalb war der Verordnungsentwurf nochmals Thema in der Bürgermeisterdienstbesprechung im Herbst 2019. Mit E-Mail vom 18.09.2019 wurde mitgeteilt, dass bei der Bürgermeisterdienstbesprechung „Konsens hergestellt wurde, dass die Bauschuttentsorgung durch die Landkreisgemeinden erfolgen soll“ und die Gemeinde Fahrenzhausen wurde nun aufgefordert, die Zustimmung zur neuen Rechtsverordnung zu erteilen.

Zu den Bedenken der Verwaltung wurde bereits in einer E-Mail vom 21.08.2019 des Landratsamtes an die Gemeinde Fahrenzhausen Stellung bezogen und nun in der Bürgermeisterdienstbesprechung zusammenfassend wie folgt beantwortet und in einem schriftlichen Vortragskonzept der Gemeinde übermittelt:

„Die Gemeinde bestimmt im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts via Satzung

(vgl. Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayAbfG)

- Art und Weise sowie Ort der Erfassung (z.B. Überlassung im Bringsystem, mengenmäßige Beschränkung auf 1 Autoanhänger Bauschutt pro Woche, im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof),
- Gebühren (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG) zur Refinanzierung der Kosten
- Ausschlüsse von der Entsorgung mit Zustimmung der Regierung (z.B. pflanzliche Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau)

- Die Gemeinde schließt einen Vertrag mit einem Betreiber einer geeigneten Entsorgungseinrichtung über ein gewisses Entsorgungsvolumen (z.B. privater Kiesgrubenbetrieb für Bauschutt).“

Ferner wurde mitgeteilt, dass von der Aufgabenübertragung die Biotonne im Holsystem nicht betroffen sei. Dies ergebe sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Eine Deponie für Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt müsse nicht vorgehalten werden. Es reiche aus, wenn die Gemeinde sich ein entsprechendes Volumen durch Vertragsschluss z.B. mit einem privaten Betreiber einer Kiesgrube bzw. einem privaten Betreiber einer Deponie der Klasse 0 (dort wird Bauschutt üblicherweise deponiert) sichert und über eine gemeindliche Abfallgebührensatzung die Kosten der Bauschuttentsorgung regelt. Ob alleine ein Vertrag mit einem Containerdienst ausreiche, sei strittig. Empfohlen werde ein Vertragsabschluss mit einem Entsorger. Die Kosten für die Beprobung des Bauschuttes trage die Gemeinde, könne diese Kosten aber über die Entsorgungsgebühren refinanzieren.

Nach Aussage des Landratsamtes haben von den beteiligten 24 Gemeinden zum Zeitpunkt der Bürgermeisterdienstbesprechung bereits 7 Gemeinden zustimmende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, 3 Gemeinden haben die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde Fahrenzhausen hat derzeit eine „Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfES – Abfallentsorgungssatzung)“ sowie eine entsprechende „Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Fahrenzhausen (AbfGS)“.

Danach wird die Abfallentsorgung (Behandeln, Lagern und Ablagern) für

- pflanzliche Abfälle (Mäh- und Schnittgut, Baum- und Strauchschnitt)
- Bauschutt, Erdaushub, Abraum, Kies

im Bringsystem geregelt. Die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen von Grundstückseigentümern im Gemeindegebiet ist gebührenfrei und derzeit mengenmäßig nicht begrenzt. Für Bauschutt, Erdaushub, Abraum, Kies gibt es eine Mengenbegrenzung auf 1 m³ je Einzelfall. Die Gebühren betragen bei Kleinmengen bis max. 20 l Eimer je 1,00 € und pro ½ m³ je 10,00 €. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über einen Containerdienst.

Bei Zustimmung zur Verordnung müssen die Satzungen der Gemeinde Fahrenzhausen überarbeitet und der empfohlene Vertrag mit einem Entsorger abgeschlossen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der geplanten „Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt“ (Verordnungsentwurf siehe Anlage) zu.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

6 Geschäftsordnung; Bekanntmachung von Auftragsvergaben und sonstigen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, welche nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen

Der Bürgermeister gibt nachfolgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Auftragsvergaben bekannt, welche nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen:

Sitzung Gemeinderat vom 09.09.2019

- 2) Finanzangelegenheiten: Zuschussantrag zur Neuanschaffung von Kirchenglocken für die evang. Kirche in Oberallershausen
- 3) EDV-Ausstattung Rathaus: Nachtrag zur Auftragsvergabe Digitalisierung der Kanalleitungen
- 4) Gemeindestraßen: Anträge Kraftwerk Weng zu den Brücken über den Werkkanal

Sitzung Gemeinderat vom 23.09.2019

Keine Bekanntgaben

Zur Kenntnis genommen

7 Verschiedenes

-/-

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Heinrich Stadlbauer um 19:42 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister

Caroline Kargus-Schad
Schriftführung